

gewonnene. Einzelnes ist offenbar alterthümlich, so die Begräbnissatzungen¹, welche von kirchlichem Einflusse noch nichts verrathen. Vielleicht ist auch XCVII, 4 Lantfr.: 'Si quis alterius empta puella priserit, widrigildo suo sit culpabilis' ein Rest einer alterthümlichen Satzung. Der Satz scheint sich auf die Raubehe mit der Braut eines Anderen zu beziehen. Denn in dem Königsgesetze 52, 1 ist darauf die Busse von 200 solidi angedroht, welche das Wergeld des Mittelfreien bildet, womit die Worte 'widrigildo suo' in obiger Stelle in Einklang ständen. Andererseits freilich finde ich das Wort: 'puella' in der Lex, wie im Pactus von der Braut nicht gebraucht, sondern für diese: 'sponsata', 'virgo', 'filia', während 'puella' im Pactus einmal auf die Slavın bezogen wird. Andere Volksrechte, so das altsalische, haben indessen: 'puella sponsata' von der Braut eines Anderen. In diesem Sinne aufgefasst ergäbe der Satz, dass der Pactus im Gegensatz zur Lex noch den Fraukauf kennt². Des Ferneren erscheint die Bestimmung über den 'canis alienus qui hominem occiderit'³ nun freilich ganz dem Pactus angehörig.

Nunmehr lässt sich das Urtheil über den Pactus dahin formulieren, dass derselbe über das 7. Jahrhundert nicht merklich zurückzureichen scheint. Im einzelnen hat er sich Alterthümliches bewahrt (Freilassung in heris generatione — Eid in ferramenta — Fraukauf — saiga — leti), im ganzen ist auch er von den ältesten Rechtszuständen weit entfernt und zeigt fränkischen Einfluss. Bezweifelt werden konnte, ob der Pactus Herzogs- oder Königsgesetz sei. Nach unserer Datierung wäre das Erstere unmöglich, da im 6. Jahrhundert Alamannien der fränkischen Herrschaft unterworfen war. Aber auch das Letztere erscheint unwahrscheinlich, da die Lex ihm dann mehr gefolgt wäre, als geschehen ist. Officielle schriftliche Redaction war er auf alle Fälle nicht, wie eine solche ja auch nach dem Prologe zur Lex Baiuvariorum zuerst unter Dago-

1) Die aber schon im Pactus A III, 22. 23 standen; vgl. Sectio II, 3. 4; unrichtig erscheint die Deutung Merckels in LL. S. 39, n. 10.

2) So Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts I, S. 67. 3) Ich kann es mir nicht versagen, folgende ähnliche, bereits von Grimm citierte Stelle des ostgöthischen Rechtes hierzu mitzutheilen: 'Jetzt erschlägt ein Slave einen freien Mann. da erhält des Mannes Erbe ein Drittel von 40 Mark. da liegt nieder Volks (Karls) und Königs Antheil. Nicht mag der Slave zum Beweise gelangen. und vermag der dem der Slave gehörte mit 36er Eide zu leugnen. da sei er straflos. vermag er es nicht. da büsse er wie verordnet ist. . . Jetzt will der Bauer nicht büssen für ihn auf Thingen und Fünften. da soll man ein Urtheil auf dem Thinge nehmen dahin: eine Eichenruthe zu nehmen und dem Slaven um den Hals zu binden und ihn aufzuhängen am Heckpfahle des Bauern. Haut er vorher nieder bevor die Ruthe fault. gefährdet er 40 Mark'. Drapab. 13 §. 2.